

2.17. 028.1

Markt Heimenkirch

Az: 041.1 + 028.1/Bo/he

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Heimenkirch

1. Rechtscharakter

Zwischen der Gemeindebücherei Heimenkirch und den Benutzern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis gegründet.

2. Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung, sowie zu Freizeitwecken. Sie ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung des Marktes Heimenkirch mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

3. Benutzerkreis

Die Benutzung der Bibliothek und ihrer Einrichtung ist jedermann gestattet. Ein Minderjähriger kann Benutzer werden, wenn er über 4 Jahre alt ist und eine Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters vorliegt.

4. Anmeldung

Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist ein Benutzerausweis. Für dessen Ausstellung sind folgende Angaben nötig:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Name des gesetzlichen Vertreters ggf. auch dessen Anschrift.

Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Bibliotheksorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.

Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personal- oder Schülersausweises ausgestellt. Minderjährige benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.

Wer als Benutzer zugelassen wird, erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt im Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei mitzuteilen.

Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Gemeindebücherei es verlangt.

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

6. Ausleihe

Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können nur in den Räumen der Bibliothek benutzt werden.

Videokassetten werden nur gemäß vorgeschriebener Altersbeschränkung entliehen. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, viel verlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.

Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises am Verbuchungsplatz.

7. Leihfristen

Die Leihfristen betragen in der Regel 4 Wochen, für Ton- und Datenträger sowie Zeitschriften 8 Tage, für Videokassetten 3 Tage.

In besonderen Fällen kann die Bibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch oder persönlich vorzunehmen.

8. Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für ihn zur Abholung bereitliegt. Für die Vormerkung wird eine Gebühr erhoben.

Wird ein vorgemerkttes Werk innerhalb einer Bestellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

9. Fernleihe

In der Bibliothek nicht vorhandene Literatur kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers im regionalen oder überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung gebunden.

Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek geschickt, gelieferte Kopien vernichtet.

Die durch seine Bestellung veranlaßten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu bezahlen, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

10. Verhaltensregeln bei Benutzung der Bibliothek

Jeder Benutzer hat sich in den Bibliotheksräumen so zu verhalten, daß kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt, der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet, Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

11. Behandlung von Büchern und anderen Medien

Der Benutzer hat die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen u.ä. sind untersagt. Verlust und festgestellte Mängel der ihm ausgehändigten Medien hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Entliehene Ton- und Datenträger sowie Videokassetten dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind die Bänder zurückzuspielen.

12. Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliothekseigentum während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Mißbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

13. Weisungs- und Ausschlußrecht

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen. Benutzer, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise oder für eine bestimmte Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Solange ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

14. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung, einschließlich Gebührenordnung, tritt am 01. April 1996 in Kraft.

Heimenkirch, 07. Februar 1996


Janisch
Erster Bürgermeister